

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.06.2020

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-2/20

Nummer:

Z-86.1-90

Geltungsdauer

vom: **25. Juni 2020**

bis: **25. Juni 2025**

Antragsteller:

**CobiNet Fernmelde- und
Datennetzkomponenten GmbH**

Robert-Bosch-Straße 33
68542 Heddesheim

Gegenstand dieses Bescheides:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer
Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "BSG30x" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Das Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem verschließbaren Gehäuse mit Kabeleinführungen und Befestigungsmitteln und wird in den Ausführungen und Abmessungen des Abschnitts 2.1.2 hergestellt.

Das werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise zum Funktionserhalt des von einem Brandschutzgehäuse umschlossenen Verteilers von elektrischen Leitungsanlagen sind im Rahmen dieses Bescheids nicht erbracht.

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des Brandschutzgehäuses an feuerwiderstandsfähigen Bauteilen.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung des Brandschutzgehäuses vom Typ "BSG30x" muss dieses hängend an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) - nach DIN 4102-4³ - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden; siehe Abschnitt 3.3.2.

In das Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen/Kabel nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen/Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Das Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Stahlblech und Plattenbaustoffen, einem Deckel, seitlichen Kabeleinführungen sowie Befestigungsmitteln.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 11 hergestellt.

¹ geprüft in Anlehnung an DIN EN 1363-1:2012-10

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10. Februar 2015 (Redaktionsstand 5. April 2016)

³ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

| Typbezeichnung | | Außenabmessungen | | | Innenabmessungen | | |
|----------------|------|------------------|--------|-------|------------------|--------|-------|
| | | Höhe | Breite | Tiefe | Höhe | Breite | Tiefe |
| BSG30x | min. | 214 | 240 | 131 | 153 | 103 | 84 |
| | max. | 714 | 450 | 131 | 603 | 353 | 84 |

2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung des Brandschutzgehäuses

2.1.3.1 Gehäuse

Das Gehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus einem Stahlblechgehäuse mit Deckel und einer Auskleidung aus Bauplatten (Gipskartonplatten).⁴

Zum Verschließen des Brandschutzgehäuses ist ein Stahldeckel mit speziellen Schrauben zu verwenden.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an der Wand sind an der Rückwand werkseitig Stahllaschen befestigt.⁴

2.1.3.2 Kabeleinführungen⁴

Die Kabeleinführungen für das jeweilige Brandschutzgehäuse bestehen aus Öffnungen/Bohrungen in den oberen und unteren Gehäuseelementen, die mit speziellen Formteilen aus dämmschichtbildendem Baustoff gemäß den Anlagen 1 bis 8 verschlossen sind.

Für die Abdeckung der Kabeleinführungen auf der Gehäuseaußenseite sind jeweils Stufenrippel gemäß Anlagen 1 bis 8 zu verwenden.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel entsprechend Tabelle 2 mit europäischer technischer Bewertung und einem brandschutztechnischen Nachweis zu verwenden.

Tabelle 2: Befestigungsmittel

| Außenabmessungen [mm] Gehäuse | Wandart | Befestigungstyp | Hersteller/Typ | |
|---|----------------------------|-----------------|--------------------------|---|
| 240 x 214 x 131 Bis 450 x 463 x 131 | Beton C20/25 bis C50/60 | Nagelanker | FNA II 6x30 M6/... | ETA-06/0175 Leistungserklärung Nr. 0031 – DE vom 04.11.2016 |
| | | Dübel | K6, K6+, K6L, K8 | ETA-04/0026 Leistungserklärung DoP: 0756–CPD- 0165 vom 26.02.2020 |

⁴ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

| Außenabmessungen [mm] Gehäuse | Wandart | Befestigungs- typ | Hersteller/Typ | |
|---|----------------------------|-----------------------|---------------------|--|
| 240 x 214 x 131 Bis 450 x 714 x 131 | Beton C20/25 bis C50/60 | Bolzen- anker | FAZ II M8 | ETA-05/0069 Leistungserklärung Nr. 0009 – DE vom 11.03.2015 |
| | Hochlochziegel | Injektions- system | FIS V + FIS A M8 | ETA-10/0383 Leistungserklärung Nr. 0026 – DE vom 20.07.2015 |
| | Porenbeton | Porenbeton- anker | FPX-I M8 | ETA-12/0456 Leistungserklärung DoP: 0132 vom 04.12.2017 |
| | Kalksandstein | Injektions- system | FIS V + FIS A M8 | ETA-10/0383 Leistungserklärung Nr. 0026 – DE vom 20.07.2015 |

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen europäischen technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Gehäuse ist einschließlich der Kabeleinführung werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 und 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für jedes Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Brandschutzgehäuses vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "BSG30x" muss hängend an massiven Wänden nach Abschnitt 1 angeordnet und befestigt werden.

Durch den Anbau des Brandschutzgehäuses darf die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

Für das Brandschutzgehäuse ist/sind vom Planer die jeweiligen Kabeleinführung/en gemäß Abschnitt 2.1.3.2 unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnittes 3.2 festzulegen.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der Kabel/elektrischen Leitungen in das jeweilige Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von Gehäuseabmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels/ der elektrischen Leitung sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel/ elektrischen Leitungen gemäß Tabelle 3 einzuhalten.

Tabelle 3: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

| Gehäusotyp | Außenabmessungen [mm] | Volumen bezogen auf die Innenabmessungen [m ³] | Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm ²]* | Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm ²]* |
|------------|-----------------------|--|---|--|
| BSG30x | 214x240x131 | 0,0013 | 4 x 25 (100) | 130 |
| | 714x450x131 | 0,0187 | 4 x 50 (200) | 875 |

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

3.3.2 Anordnung

Das Brandschutzgehäuse ist hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über die Befestigungslaschen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 zu befestigen; siehe Anlagen 4 und 8.

Es ist sicher zu stellen, dass durch den Anbau des Brandschutzgehäuses die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

3.3.3 Einführung der elektrischen Leitungen/Kabel

Es dürfen elektrische Leitungen/Kabel nach Abschnitt 1 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.2 in das jeweilige Gehäuse eingeführt werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/Kabel ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das jeweilige Gehäuse durch die elektrischen Leitungen/Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁵).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1- 90
- Anbau Brandschutzgehäuse Typ "BSG30x" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

⁵ Nach Landesbauordnung

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

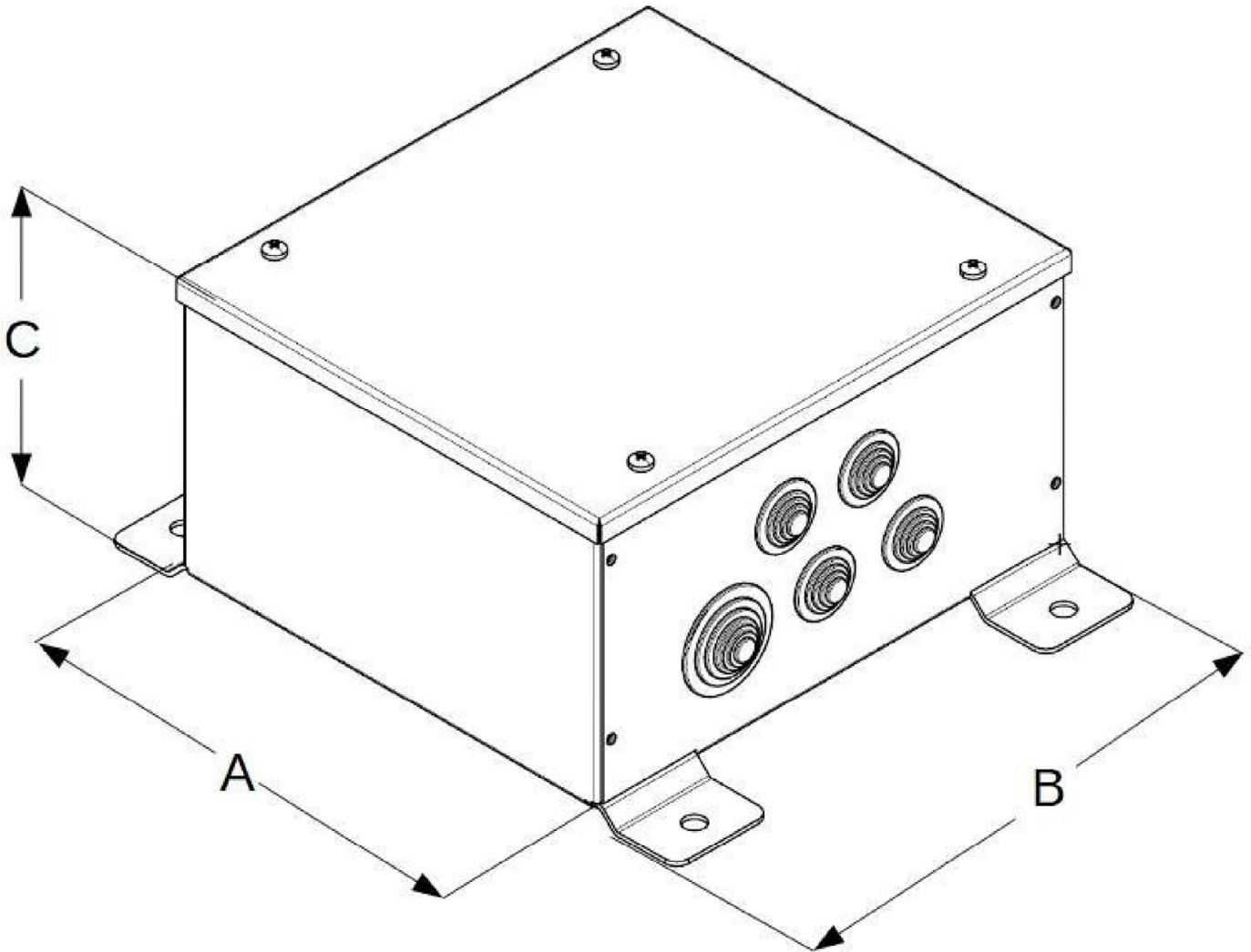
4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Leitungsanlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss (Deckel) geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt
Blanke-Herr



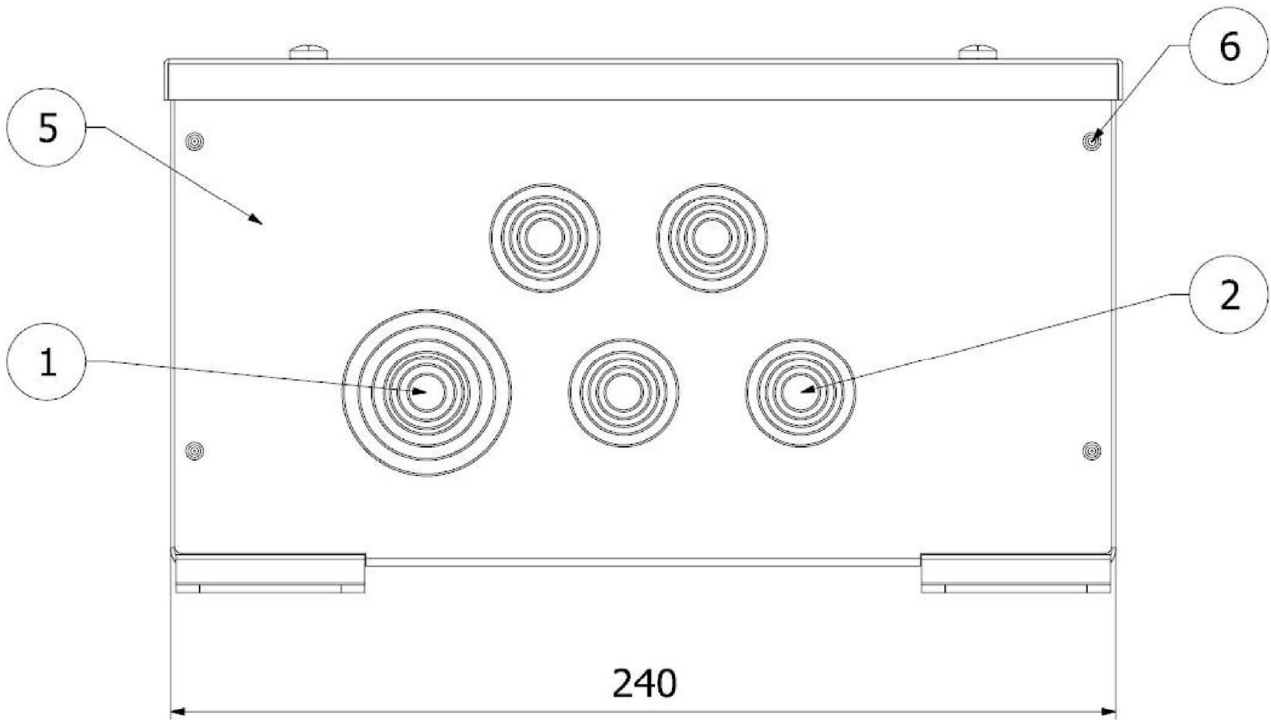
| | | A | B | C |
|-------|----|-----|-----|-----|
| Außen | mm | 214 | 240 | 131 |
| Innen | mm | 103 | 153 | 84 |

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-90

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Isometrische Darstellung | BSG30x

Anlage 1

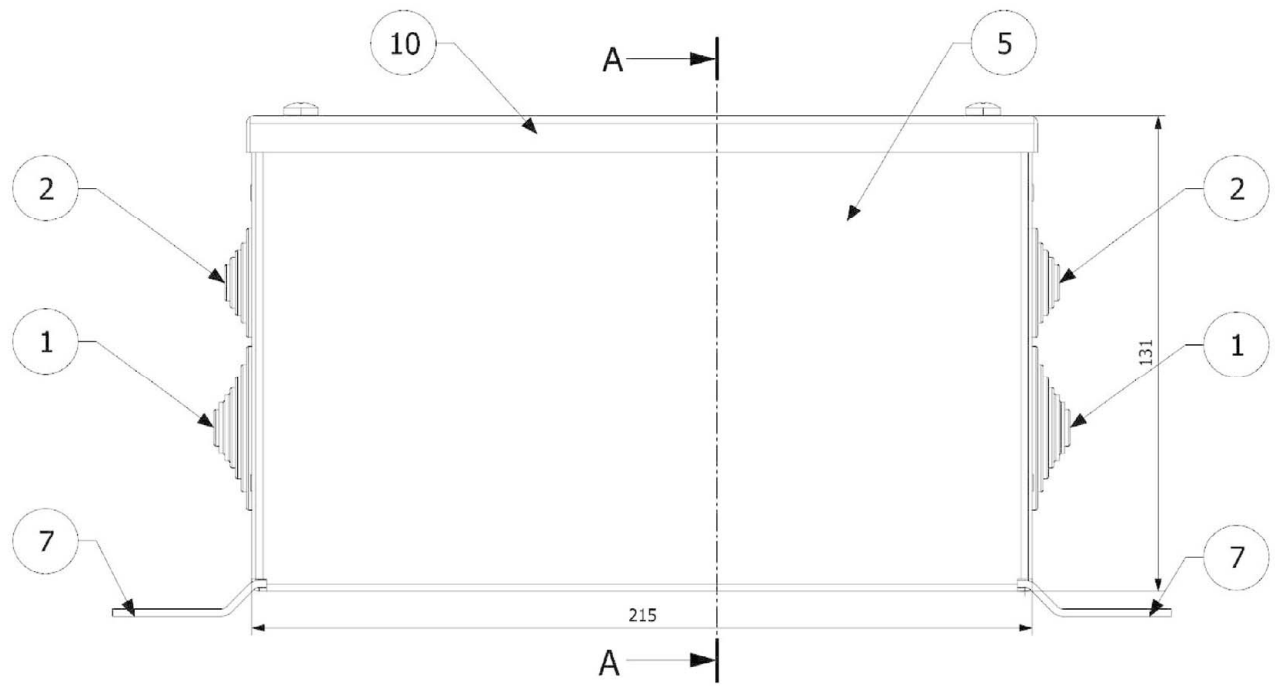


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-90

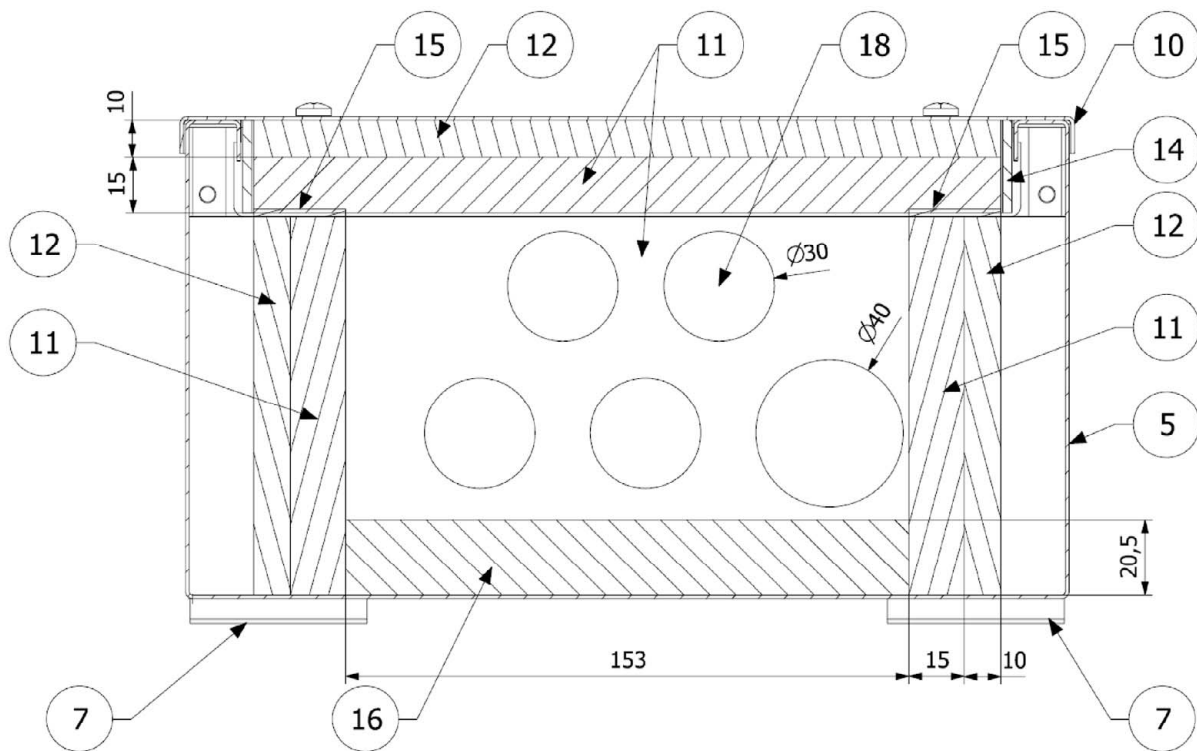
**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Abmessungen | BSG30x

Anlage 2



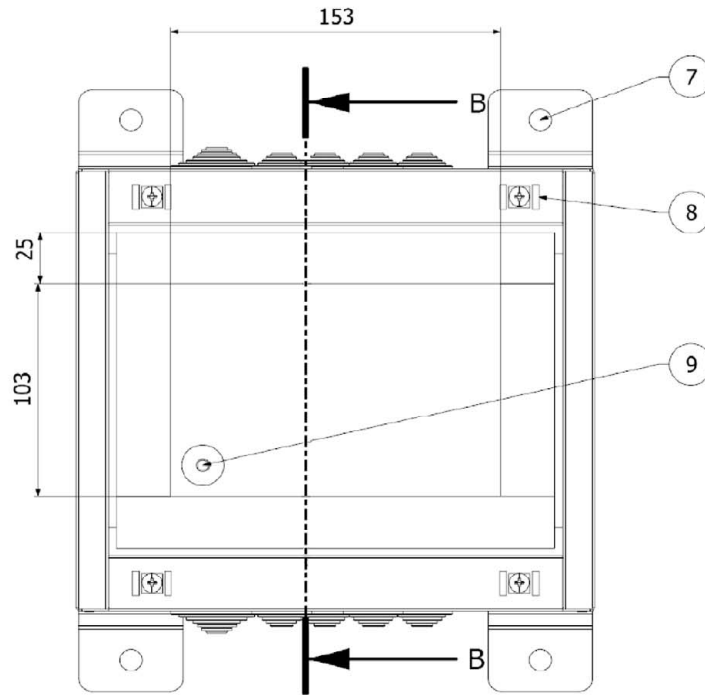
Schnitt A-A



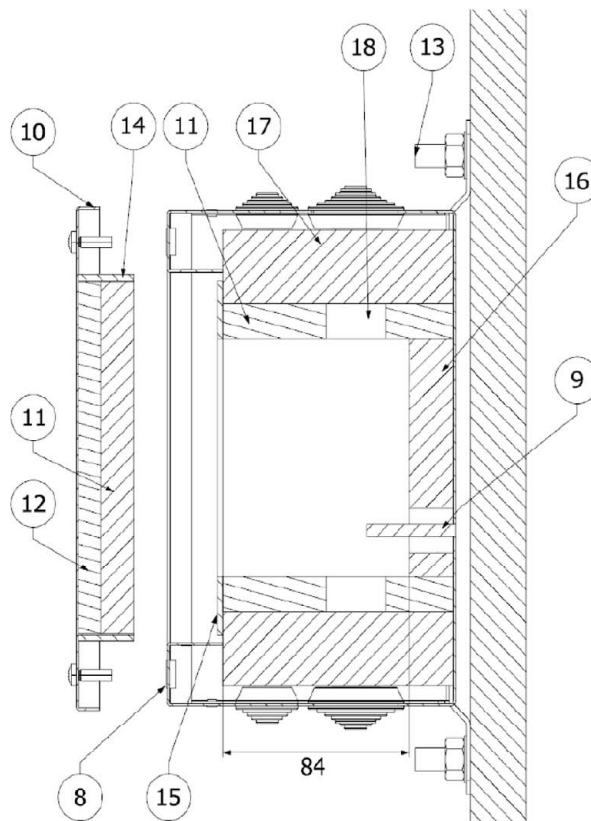
**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Min.
 bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Abmessungen und Schnitt A | BSG30x

Anlage 3



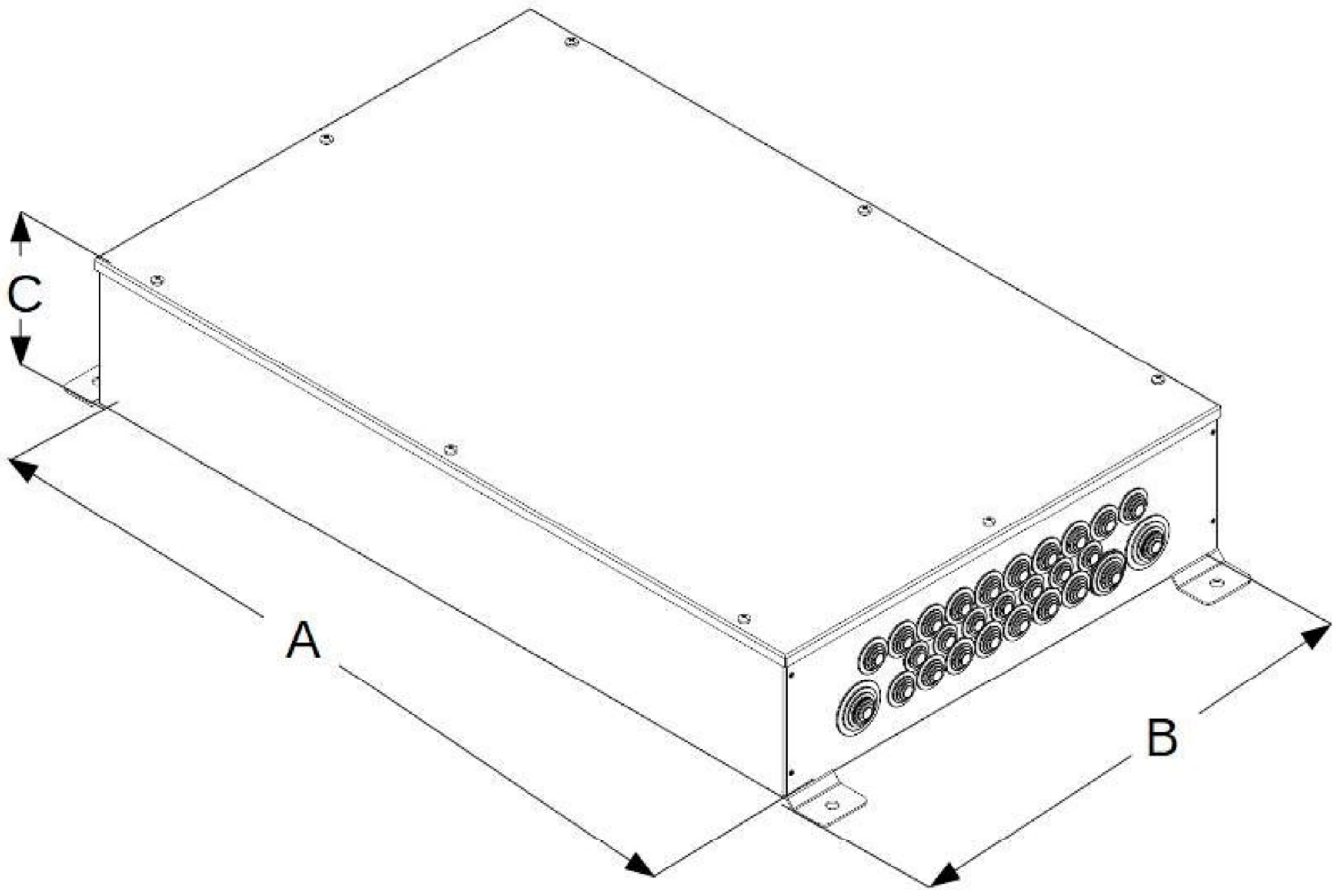
Schnitt B-B



**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Min.
 bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Abmessungen und Schnitt B | BSG30x

Anlage 4



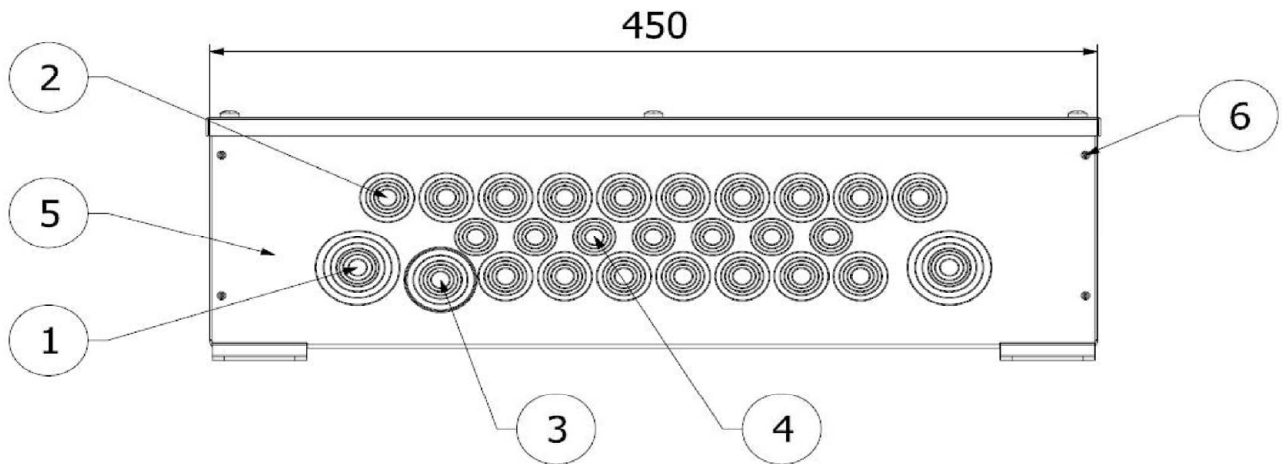
| | | A | B | C |
|-------|----|-----|-----|-----|
| Außen | mm | 714 | 450 | 131 |
| Innen | mm | 603 | 353 | 84 |

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-90

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Isometrische Darstellung | BSG30x

Anlage 5

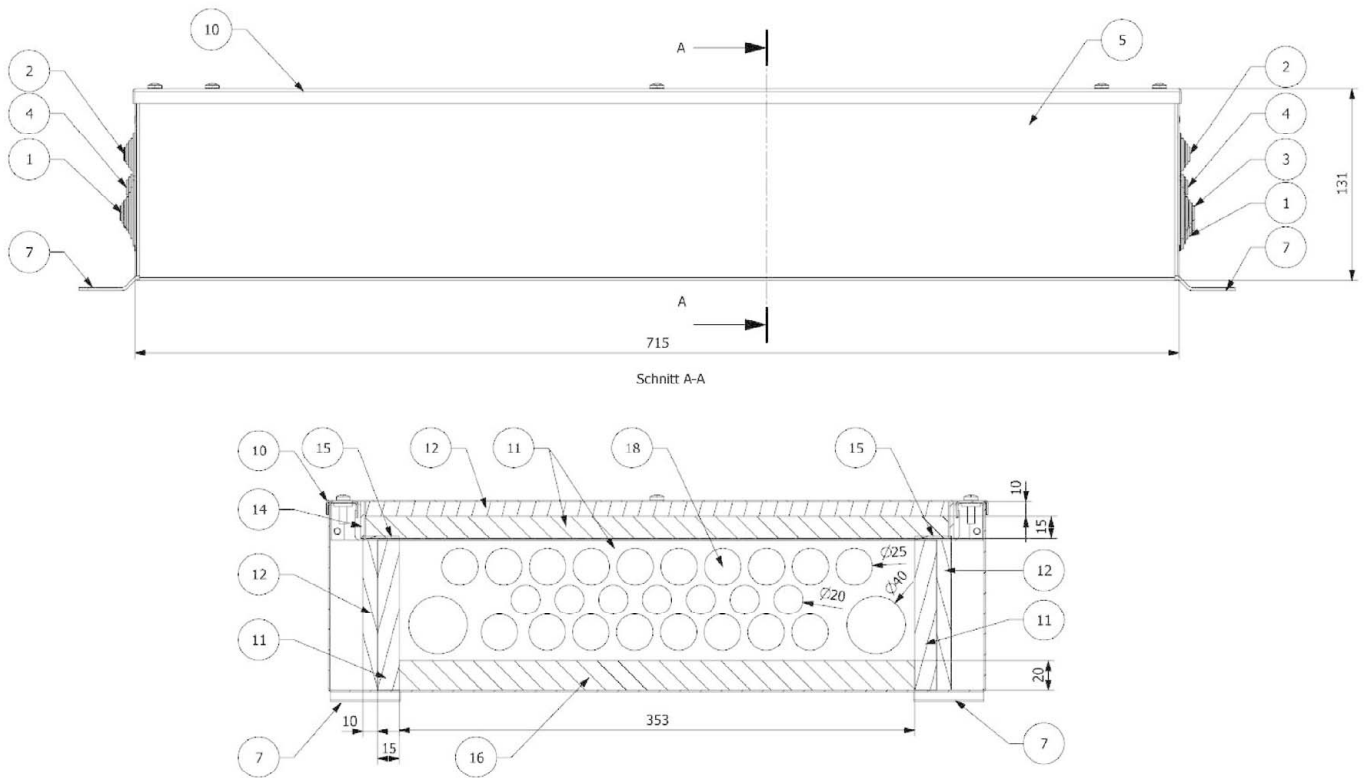


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-90

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Abmessungen | BSG30x

Anlage 6

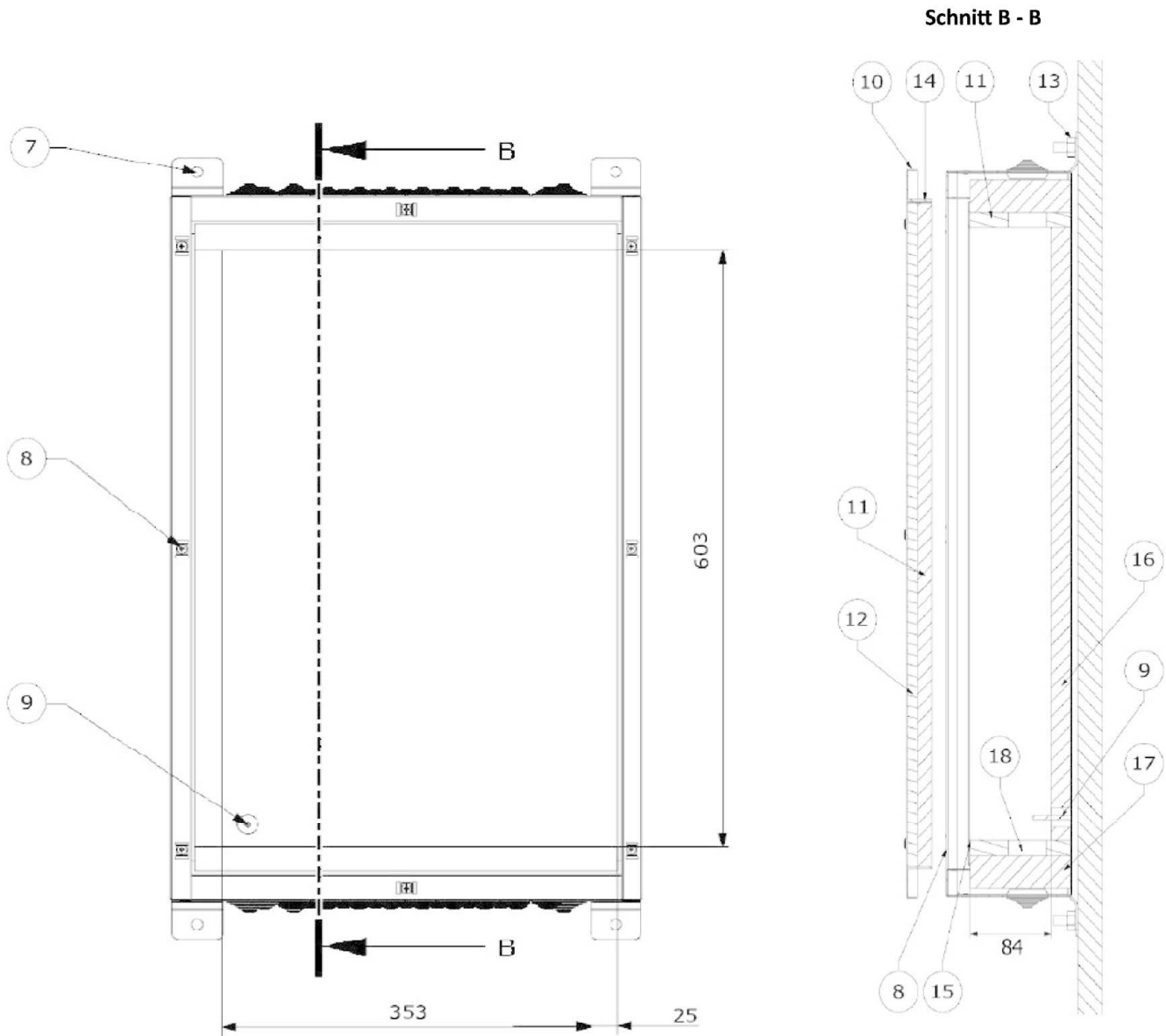


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-90

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Abmessungen und Schnitt A | BSG30x

Anlage 7



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-90

| | |
|--|------------------------|
| <p>Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen</p> | <p>Anlage 8</p> |
| <p>Abmessungen und Schnitt B BSG30x</p> | |

- 1 Kabeleinführung mit Stufennippel M40
- 2 Kabeleinführung mit Stufennippel M25
- 3 Kabeleinführung mit Stufennippel M32
- 4 Kabeleinführung mit Stufennippel M20
- 5 Gehäuse (verzinktes Stahlblech 1 mm)
- 6 Nieten (verzinkte Stahlnieten)
- 7 Befestigungslasche ; Bohrung D = 10 mm
- 8 Käfigmutter M6
- 9 Erdung
- 10 Deckel (verzinktes Stahlblech 1 mm; BSG30x mit 4 Schrauben befestigt;
ab 463 x 450 x 131 (H x B x T in mm) BSG30x mit 8 Schrauben befestigt)
- 11 Gipskartonplatte* ; dicke 15 mm
- 12 Bauplatte* ; dicke 10 mm
- 13 Wandbefestigung
- 14 Dichtung*
- 15 Dichtung*
- 16 Bauplatte* ; dicke 20,5 mm
- 17 Dämmschichtbildender Baustoff*
- 18 Kabelbohrungen

* Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Stückliste

Anlage 9